

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 787/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard F. [REDACTED],

von Pa. A. [REDACTED], P. [REDACTED] Be/r [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. September 1970 wird zugelassen, soweit ein Anspruch wegen Schadens an Freiheit geltend gemacht wird. Im Übrigen wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil zurückgewiesen.

E r g ä n z

Für den Anspruch wegen Schadens an Freiheit nach § 47 Abs. 2 BEG ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluss, § 190a BEG der Überleitungsgrund bis zum 31. März 1967 substantiiert werden muß.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht vor.

- 3 -

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger bei seiner Auswanderung aus Berlin im Jahre 1936 nicht nach Österreich als dem Lande seiner Staatsangehörigkeit rückgewandert sei, sondern Österreich nur als Durchgangsstation für seine Auswanderung nach Frankreich benutzt habe. Er werde damit durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 BGG nicht begünstigt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die tatrichterliche Feststellung des Berufungsrichters, der Kläger habe von Anfang an nach Frankreich auswandern wollen, ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar.

Ohne Rechtsfehler hat das Kammergericht auch entschieden, daß sich der Kläger schon deshalb nicht auf den deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag und das darauf beruhende Bundesgesetz vom 21. August 1962 (BGBl II 1962, 1041) berufen könne, weil er am 8. Mai 1945 weder in Österreich noch im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte und daher nach Art. 83 Buchstabe a des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957 überhaupt nicht unter die Verzichtsklausel des Art. 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrages fiel.

Schließlich hat das Berufungsgericht dem Kläger mit zutreffenden Gründen auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG ver-



weigert, weil sein Wiedereinsatzungsantrag nicht den Erfordernissen entspricht, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einem solchen Antrag erfüllt sein müssen (BGH RM 1971, 180 Nr. 19).

Mai

Zern